

Stand: 5. November 2020

Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge

(Für Brandenburg siehe [hier](#))

(Für Sachsen siehe [hier](#))

Vorab: Die Auslegung der Rechtsverordnungen sowie die Empfehlungen im Folgenden sollen Gemeinden und Einrichtungen in ihrer Arbeit unterstützen und dazu ermutigen, in Zeiten des erhöhten Infektionsrisikos für die Menschen da und erreichbar zu sein.

Wir können unserem Auftrag gemäß die vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten zum Gottesdienst, zur Seelsorge, zur Bildung und zur Daseinsvorsorge nutzen, sollten aber besonnen abwägen, wo es begründet ist, nicht alle rechtlichen Möglichkeiten erschöpfend auszunutzen. Der Schutz der besonders gefährdeten Menschen steht an erster Stelle. Die Sorge für alle ist unser gemeinsames Anliegen. Im Kontakt bleiben und das Gespräch nicht abreißen lassen ist nötig, auch wenn etliche Veranstaltungen in den kommenden Wochen nicht realisierbar sein werden.

Entscheidend ist, dass die Gemeindekirchenräte für die Umsetzung der Empfehlungen eine hohe Verantwortung tragen. Sorglosigkeit und daraus resultierende Infektionsgeschehnisse würden uns in der öffentlichen Wahrnehmung als gesamte Kirche betreffen.

Maßgeblich für alles Handeln vor Ort ist die Verordnung des jeweiligen Landes. Deshalb wird im Folgenden nach den Ländern getrennt auf diese Verordnungen verwiesen („Was ist erlaubt?“).

In der Spalte „Was ist gegebenenfalls anders möglich?“, die wir mit Ihrer Hilfe nach und nach befüllen wollen, werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie kirchliche Arbeit unter den gegebenen Bedingungen anders getan werden kann. Wenn sie Formate gefunden und realisiert oder Ideen haben, emailen Sie uns diese gerne (c.bethge@ekbo.de).

Land Berlin

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?	Was ist gegebenenfalls anders möglich?
--	---	--

Geltende RechtsVO Link	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ 	
Bezeichnung	SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29. Oktober 2020	
Datum des Außerkraft Tretens	30. November 2020	
Gottesdienst Rechtliche Regelung	<p>§ 6 Personenobergrenzen bei Veranstaltungen</p> <p>„(3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für</p> <p>1. religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin, [...]“</p> <p>§ 2 Schutz- und Hygienekonzept</p> <p>„(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, [.....] anderen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, [...] haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Für private Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des § 6 Absatz 4 im Freien gilt unbeschadet Satz 1 die Pflicht zur Erstellung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzeptes und dessen Vorlage auf Verlangen bei mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen.</p>	

	<p>(2) Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung und der Verordnung nach Absatz 3 zu beachten. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Ein weiteres wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.“</p> <p>§ 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche</p> <p>„(1) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur professionell oder im Rahmen der Religionsausübung gesungen werden, wenn die im Hygienekonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für in § 1 Absatz 3 genannte Personen.“</p> <p>Vgl. hierzu unten unter „Gemeindegang“</p>	
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 gibt es keine Personenobergrenzen bei „religiös-kultischen Veranstaltungen“, also bei Gottesdiensten, Andachten, Gebeten. Ein Hygienekonzept ist erforderlich. 	

Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. • Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte. 	<p>Ein kurzer Gottesdienst ist besser (und sicherer) als keiner. Es bietet sich an, den liturgischen Ablauf zu reduzieren und Präsenzgottesdienste kurz und kompakt zu halten.</p> <p>Vor allem die Situation des Ankommens und Verlassens des Gottesdienstraums (wie aller Räume) ist sensibel im Blick auf das Einhalten der Abstandsregelungen. Neben der Anwesenheit einer verantwortlichen Person, die auf die Einhaltung des Mindestabstands achtet und die Besucher*innen ggf. darauf hinweist, können auch diese Situationen eigens gestaltet werden (z. B. durch ein Einbahnstraßensystem; durch „Gehspuren“ auf dem Boden etc.).</p> <p>Abendmahl Kann als Wandelabendmahl (ggf. auch unter Verzicht auf den Kelch) oder im Kreis mit Einzelkelchen gefeiert werden.</p> <p>Ein vorübergehender Verzicht auf Abendmahlsfeiern ist schmerzhaft; in aller Verantwortung kann aber auch ein solcher Verzicht die richtige Entscheidung sein und ist jedenfalls theologisch nach wie vor voll zu rechtfertigen.</p> <p>Wein/Traubensaft kann z.B. im Abendmahlsbrot eingebacken werden (Rezept).</p> <p>Kleinere Abendmahlsfeiern (Hausabendmahl) können auch zu passenden Zeiten für Menschen aus zwei Haushalten/Familien angeboten werden, die die Elemente selbst mitbringen.</p> <p>Trauungen sollten nach Möglichkeit und unter seelsorglicher Abwägung verschoben werden.</p>
--------------	--	---

		<p>Taufe</p> <p>In der derzeitigen Situation ist empfohlen, Taufen außerhalb des Gemeindegottesdienstes zu feiern. Familien können daran erinnert werden, selbst die Taufkerze mitzubringen; und nur sie berühren die Kerze.</p> <p>Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen. Eine Taufkelle oder eine Jakobsmuschel (aus frühchristlicher Tradition) ist eine weitere gute Möglichkeit.</p> <p>Satt des/der Liturg*innen können z.B. Eltern oder Pat*innen den Täufling mit Wasser benetzen.</p> <p>Kollekte</p> <p>Ergänzend zur Sammlung in den Präsenzgottesdiensten ist die Kollektenspende auch über das Spendentool der Landeskirche möglich: www.ekbo.de/spenden</p>
Gemeindegottesdienst /Chöre/Bläser	<p>§ 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche</p> <p>„(1) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur professionell oder im Rahmen der Religionsausübung gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. [...].“</p> <p>Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat am 10. August 2020 ein Hygienerahmenkonzept mit festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards veröffentlicht, die beim Singen in geschlossenen Räumen einzuhalten sind:</p>	<p>Gesangbücher</p> <p>Liedzettel sind eine gute Möglichkeit, die Kontaktflächen und Infektionsrisiken zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist mit Blick auf Gemeindegottesdienst und auf liturgisch begleitenden Gesang eine deutliche Zurückhaltung empfehlenswert. • Eine Begrenzung auf ein minimales Repertoire ist empfehlenswert. • Wir empfehlen dringend, eine dafür evtl. erforderliche Probe nur in Form eines Ansingens vor dem

https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/20200810_kultur_trotz_corona_hygienekonzept.pdf

- Grundsätzlich ist mit Blick auf das hohe Ansteckungsrisiko das Singen im Freien dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen.
- „Gemeinsamer Gesang im Rahmen der Religionsausübung“ ist der Gemeindegesang.
- Chorauftritte sind nach wie vor nicht möglich.
- Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, um etwa den Gemeindegesang zu unterstützen oder zu ersetzen, dann sollte keinesfalls eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten überschritten werden. Es wird insgesamt eher zur Reduktion geraten.
- Der Gemeindekirchenrat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Art von Gottesdienstgestaltung er wählt.
- In geschlossenen Sakralräumen ist Gemeindegesang im Rahmen von Gottesdiensten gestattet, wenn die Gottesdienstdauer 60 Minuten nicht überschreitet, der gemeinsame Gesang maximal 15 Minuten andauert, der Sakralraum eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit [... (siehe nachstehend) ...] sowie eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Meter aufweist. Bei Vorhandensein einer maschinellen Belüftungsmöglichkeit darf die Dauer des Gottesdienstes 90 Minuten und des gemeinsamen Gesangs die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Alle Beteiligten mit Ausnahme des kultischen Personals nutzen

Gottesdienst zu machen, damit keine Zusatzkontakte durch Extra-Treffen an einem weiteren Tag entstehen.

- Mit Bilder- und Filmmaterial, das aus unseren Gottesdiensten in die Öffentlichkeit gehen, sollten die Gemeinden keinen Anstoß erregen und auch nicht provozieren

eine Mund-Nasen-Bedeckung, der Mindestabstand von 2 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten.“

→ Zu den Belüftungsvorgaben im Einzelnen: siehe unter https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/20200810_kultur_trotz_corona_hygienekonzept.pdf unter IV., Seiten 7 und 8.

- Sologesang z.B. durch die Kantorin oder den Kantor sowie Instrumentalspiel sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. Beim liturgischen Gesang beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Der Mindestabstand soll bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 4 Meter vergrößert werden, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird.
- Die Mitwirkung von einzelnen Instrumentalistinnen und Instrumentalisten findet wie folgt statt: Es wird ein Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person eingehalten, bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person.
- **Im Freien** ist der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 Metern nach allen Seiten eingehalten wird. Bei intensivem Artikulieren werden 2 Meter empfohlen.
- Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept EKBO Gottesdienst, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mantant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept-EKBO-Gottesdienst-MV.pdf

Anwesenheitsnachweis/-dokumentation	<p>§ 3 Anwesenheitsdokumentation</p> <p>(1) Über § 2 hinaus haben die Verantwortlichen für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte2. [..] <p>eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind und es sich im Falle der Nummer 2 nicht ausschließlich um die Abholung von Speisen oder Getränken handelt. Die Verantwortlichen für Veranstaltungen haben eine Anwesenheitsdokumentation auch zu führen, soweit die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. [.....].</p> <p>(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vor- und Familienname,2. Telefonnummer,3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes4. vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,5. Anwesenheitszeit und6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden. <p>Die Anwesenheitsdokumentation nach Satz 1 ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Die Anwesenheitsdokumentation ist den zuständigen Behörden zur Kontrolle der Verpflichtungen nach Absatz 1, 3 und 4 auf</p>	
-------------------------------------	--	--

Verlangen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist den zuständigen Behörden auf Verlangen die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen oder ihnen auf sonstige geeignete Weise der Zugriff zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

- Auch unter freiem Himmel gibt es die rechtliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.
- Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird die Nutzung von Teilnehmendenkarten (s. https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687) empfohlen. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.
- Achtung: Mit der Änderung in Absatz 2 können jetzt auch die Ordnungsämter die Vorlage der Anwesenheitsdokumentation verlangen, um zu prüfen, ob die Angaben den rechtlichen Anforderungen entsprechend dokumentiert sind. Seit der Einfügung der o.g. Absätze 4 und 5 sind fehlerhafte Eintragungen oder unvollständige Listen bußgeldbewährt.

<p>Kasualien, Konfirmationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste. <p>§ 6 Personenobergrenzen bei Veranstaltungen „(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte nur nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 zulässig. Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sind abweichend von Satz 1 im Freien mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der Beisetzung und der Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung erforderlichen Personen bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze des Satzes 2 unberücksichtigt. Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Regelung zu den Friedhöfen siehe https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html Die sich den Kasualien anschließende Feier in den Familien ist dann begrenzt gemäß § 1 Absatz 4: auf „ ..Angehörige des eigenen Haushaltes und zwei weitere Personen aus verschiedenen Haushalten oder eines weiteren Haushaltes gestattet; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens zehn zeitgleich anwesenden Personen.“ 	
<p>Kirchliche Gremien</p> <p>Rechtliche Regelung</p>	<p>§ 6 Personenobergrenzen bei Veranstaltungen „(1) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden verboten.“</p>	

(2) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden verboten.

(2a) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind Konzerte, Theater, Oper und Konzerthausaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen vor körperlich anwesenden Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen, die dem Kultur, Freizeit oder Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, verboten.

§ 1 Grundsätzliche Pflichten

„(4) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien, insbesondere auf Straßen, Wegen, Plätzen und in Grünanlagen ist nur allein, im Kreise der in § 1 Absatz 3 genannten Personen, oder für Angehörige des eigenen Haushaltes und zwei weitere Personen aus verschiedenen Haushalten oder eines weiteren Haushaltes gestattet; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens zehn zeitgleich anwesenden Personen. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aus einer gemeinsamen Betreuungs- oder Unterrichtsgruppe.“

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

„(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen

1. (...)

10. von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern in Büro- und Verwaltungsgebäuden, es sei denn, sie halten sich an einem festen Platz auf oder können den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und

11. in Aufzügen.“

	<ul style="list-style-type: none"> • Das neu eingefügte Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum zur Nachtzeit kann für kirchliche Gremien relevant werden, sollten Sitzungen über lange dauern. Das gemeinschaftliche Verweilen vor dem Sitzungsgebäude kann dann bußgeldbewährt sein. • Ehrenamtliche oder diakonische Tätigkeit zur Nachtzeit bleibt weiterhin zulässig. 	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen tagen. Es dürfen nur nicht mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen zusammen kommen. • Für das Zusammenkommen braucht es ein Hygienekonzept. • Zu den Rahmenhygienekonzepten: • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html 	<p>Digitale Formen sind für Kreissynoden und andere kirchliche Gremien durchführbar, wenn auch mit hohem technischen und personalem Aufwand verbunden.</p> <p>Weitere Hinweise (u.a. zu den rechtlichen Rahmenbedingungen) zu Gremiensitzungen als Video- oder Telko finden Sie hier (unter „Arbeit der kirchlichen Gremien“).</p>
Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise	<p>§ 6 Personenobergrenzen bei Veranstaltungen</p> <p>„(1) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden verboten.</p> <p>(2) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden verboten.</p>	<p>Nicht alles, was erlaubt ist, ist auch sinnvoll. Aber auch hier ist zu fragen, was das Anliegen eines Gruppentreffens, einer Veranstaltung etc. ist und wie diesem Anliegen u.U. auch in anderer (corona-gemäßer) Form Rechnung getragen werden kann.</p>

	<p>„(2a) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind Konzerte, Theater , Oper und Konzerthausaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen vor körperlich anwesenden Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen, die dem Kultur , Freizeit oder Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, verboten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Damit sind alle Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise verboten, sofern sie Unterhaltungscharakter haben oder eher dem Freizeitbereich zuzuordnen sind. • Nur Veranstaltungen die unterrichtenden oder Verkündigungscharakter haben (Glaubenskurse, Bibelkunde o.ä) dürfen im geschlossenen Raum mit bis zu 50 Personen und einem Hygienekonzept durchgeführt werden. • Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Veranstaltungen der Kirchengemeinde unter diesen Maßgaben noch durchgeführt werden können. 	<p>Vieles kann digital durchgeführt werden. Digitale Angebote fordern uns heraus, machen viel Neues möglich und: Sie sorgen für weniger physische Kontakte und damit für ein geringeres Infektionsgeschehen.</p> <p>Digitale Angebote können sowohl mit einer großen Reichweite viele Menschen miteinander verbinden als auch für Gemeinschaft, Austausch und intensiven Kontakt sorgen.</p> <p>Bei den Unterrichts- und Bildungsangeboten, können sich kleine Gruppen und in ihrer Zusammensetzung konstante Gruppen analog treffen. Ebenfalls kann überlegt werden, ob kleinere Bezugsgruppen (3–4 Teilnehmende) physisch gebildet werden können, und mehrerer dieser kleinen Gruppen sind dann digital gleichzeitig miteinander verbunden.</p> <p>Auch kreative oder „sinnliche“ Angebote, die in der „analogen Welt“ kontaktarm oder mit sehr wenigen Menschen stattfinden können, sind zu empfehlen.</p> <p>Z.B. Seniorenkreis: Ein wichtiges Anliegen ist hier soziale Kontakte, Begegnung und Gemeinschaft zu ermöglichen. Alternative Formen könnten „Tandems“ sein, gegenseitige Besuche von zwei Senior*innen bzw. Haushalten; Einzelbesuche durch Pfrn./Pfr. oder Besuchsdienst sind in dieser Zeit besonders wichtig; Telefonketten verhindern Isolation; auch digitale Kommunikationswege können fröhlich erlernt werden.</p> <p>So kann bei allen Angeboten, Gruppen, Kreisen, Veranstaltungen etc. gefragt und kreativ Möglichkeiten entwickelt werden.</p> <p>Adventsmärkte</p>
--	---	---

		Die Verordnungen gelten zwar noch nicht für Dezember. Trotzdem ist es schon jetzt empfehlenswert, vorausschauend auch schon zum jetzigen Zeitpunkt zu überdenken, ob Adventsmärkte im größeren Rahmen (analog) in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen durchgeführt oder ob sie besser abgesagt werden sollten.
Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen die Unterrichts- oder Bildungsangebote beinhalten, können weiter durchgeführt werden; Konfirmandenunterricht, Christenlehre, Taufunterweisungen o.ä. sind weiter zulässig, brauchen für die Durchführung jedoch ein Hygienekonzept. • Angebot die eher Freizeitcharakter haben, sind verboten und können analog nicht durchgeführt werden. • Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Veranstaltungen der Kirchengemeinde unter diesen Maßgaben noch durchgeführt werden können 	<p>Konfi-Arbeit</p> <p>Gerade aufgrund der sehr verschiedenen Bedingungen in den Gemeinden sind Austausch und die Vernetzung mit anderen Akteur*innen der Konfi-Arbeit wichtig und hilfreich. Die Bereitschaft, Ideen mit anderen zu teilen, ist gewachsen (z.B. über Facebookgruppen). Weitere Hinweise, Materialien und Kreative Ideen für die Konfi-Arbeit digital finden Sie hier.</p> <p>Auch hier: Was ist das Anliegen eines Gruppentreffens, einer Veranstaltung etc. und wie kann diesem Anliegen u.U. auch in anderer (corona-gemäßer) Form Rechnung getragen werden.</p>
Chöre und Instrumentalgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Proben von Chören (auch Kinderchören) können im November nur digital stattfinden. • Proben von nicht-professionellen Singe- und Instrumentalgruppen ohne konkreten Gottesdienstbezug (z.B. zur Vorbereitung eines Konzertes) sind dem Freizeitbereich zuzuordnen und darum in analoger Form nicht möglich. • Instrumentalunterricht, auch in Kleingruppen ist weiterhin möglich. Gesangsunterricht nur im Einzelunterricht. • Es gelten die bisherigen Hygiene- und Abstandsregelungen und es bedarf eines Hygienekonzepts (s.o.) 	

	<p>https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch hier entscheidet der Gemeindegemeinderat, was in der derzeitigen Situation verantwortbar ist und durchgeführt wird. 	
<p>Kirchenkaffe, Seniorenggeburtstagskaffe,</p>	<p>§ 7 Verbote</p> <p>„4) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung sind geeignete Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung und zur Vermeidung von Menschenansammlungen zu treffen. Satz 1 gilt nicht für den Betrieb von Kantinen.“</p> <p>§ 6 Personenobergrenzen bei Veranstaltungen</p> <p>„(1) [.....]</p> <p>„(2a) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind [...] Veranstaltungen, die dem Kultur , Freizeit oder Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, verboten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Art von Veranstaltung kann daher im November nicht durchgeführt werden. 	<p>Hier z.B. durch „Tandems“, gegenseitige Besuche von zwei Senior*innen bzw. Haushalten. Einzelbesuche durch Pfrn./Pfr. oder Besuchsdienst sind in dieser Zeit besonders wichtig; Telefonketten verhindern Isolation; auch digitale Kommunikationswege können fröhlich erlernt werden.</p> <p>Kontakte zu halten und zu suchen ist in dieser Zeit besonders wichtig und beugt sozialer Isolation vor. Gerade Trost und Zuspruch wird gebraucht, wo viele übliche Begegnungsmöglichkeiten wegfallen.</p> <p>Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und die Muttersprache der Kirche. Mitarbeitende und alle Gemeindeglieder sind dazu ermutigt, vielfältige Möglichkeiten zu nutzen, um seelsorgerliche Begleitung auch und besonders in Coronazeiten anzubieten. Z.B. analog in Form des Einzelgesprächs im Freien, in Kirchen oder mit ausreichend Abstand in anderen Gemeinderäumen oder Privathaushalten, aber auch digital und telefonisch. (Link zu Seelsorgetelefon?)</p> <p>Neben Besuchen durch Seelsorger*innen können alternative Formen sein: „Tandems“, gegenseitige Besuche von zwei Senior*innen bzw. Haushalten; Telefonketten; Postkartenaktionen; auch digitale Kommunikationswege können genutzt und fröhlich erlernt werden.</p>

<p>Besuchsdienst und Seelsorge</p>	<p>§ 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche</p> <p>„(3) [...] Das Nähere hierzu und zu Besuchsregelungen bestimmt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Spezialregelungen mehr für die Seelsorge, Besuche sind unter den bisherigen Bedingungen immer möglich. 	
<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p>§ 2 Schutz- und Hygienekonzept</p> <p>„(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, in [...] anderen Einrichtungen, insbesondere [...] Kultur- und Bildungseinrichtungen, [...] haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Für private Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des § 6 Absatz 4 im Freien gilt unbeschadet Satz 1 die Pflicht zur Erstellung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzeptes und dessen Vorlage auf Verlangen bei mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen.</p> <p>(2) Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung und der Verordnung nach Absatz 3 zu beachten. Wesentliche Ziele der</p>	

	<p>zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Ein weiteres wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.“</p>	
--	--	--

Land Brandenburg

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?	Was ist möglich?
Geltende RechtsVO Link	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.landesrecht.brandenburg.de/disser-vice/public/gvbldetail.jsp?id=8854 	
Bezeichnung	Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) Vom 30. Oktober 2020	
Datum des Außerkrafttretens	30. November 2020	
Gottesdienst Rechtliche Regelung	<p>§ 6 Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen</p> <p>„(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen oder Synagogen und anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden, 3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden, 	

4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

(2) In dem Kontaktnachweis nach Absatz 1 Nummer 4 sind der Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der oder des Teilnehmenden aufzunehmen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Teilnehmende Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Teilnehmender erhalten. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Die Veranstalterin oder der Veranstalter darf den Kontaktnachweis ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren.

§ 3 Besondere Abstands- und Hygieneregeln, Arbeitsschutz

„(1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.“

Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> Die Regelung enthält keine Begrenzung der Teilnehmerszahl; die bisher geltende Begrenzung auf 100 Personen in geschlossenen Räumen ist entfallen. Die Hygiene- und Abstandsregelungen sind einzuhalten. 	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte. 	<p>Ein kurzer Gottesdienst ist besser (und sicherer) als keiner. Es bietet sich an, den liturgischen Ablauf zu reduzieren und Präsenzgottesdienste kurz und kompakt zu halten.</p> <p>Vor allem die Situation des Ankommens und Verlassens des Gottesdienstraums (wie aller Räume) ist sensibel im Blick auf das Einhalten der Abstandsregelungen. Neben der Anwesenheit einer verantwortlichen Person, die auf die Einhaltung des Mindestabstands achtet und die Besucher*innen ggf. darauf hinweist, können auch diese Situationen eigens gestaltet werden (z. B. durch ein Einbahnstraßensystem; durch „Gehspuren“ auf dem Boden etc.).</p> <p>Abendmahl Kann als Wandelabendmahl (ggf. auch unter Verzicht auf den Kelch) oder im Kreis mit Einzelkelchen gefeiert werden.</p> <p>Ein vorübergehender Verzicht auf Abendmahlsfeiern ist schmerzhaft; in aller Verantwortung kann aber auch ein solcher Verzicht die richtige Entscheidung sein und ist jedenfalls theologisch nach wie vor voll zu rechtfertigen.</p>

		<p>Wein/Traubensaft kann z.B. im Abendmahlbrot eingebacken werden (Rezept).</p> <p>Kleinere Abendmahlsfeiern (Hausabendmahl) können auch zu passenden Zeiten für Menschen aus zwei Haushalten/Familien angeboten werden, die die Elemente selbst mitbringen.</p> <p>Trauungen sollten nach Möglichkeit und unter seelsorglicher Abwägung verschoben werden.</p> <p>Taufe</p> <p>In der derzeitigen Situation ist empfohlen, Taufen außerhalb des Gemeindegottesdienstes zu feiern. Familien können daran erinnert werden, selbst die Taufkerze mitzubringen; und nur sie berühren die Kerze.</p> <p>Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen. Eine Taufkelle oder eine Jakobsmuschel (aus frühchristlicher Tradition) ist eine weitere gute Möglichkeit.</p> <p>Satt des/der Liturg*innen können z.B. Eltern oder Pat*innen den Täufling mit Wasser benetzen.</p> <p>Kollekte</p> <p>Ergänzend zur Sammlung in den Präsenzgottesdiensten ist die Kollektenspende auch über das Spendentool der Landeskirche möglich: www.ekbo.de/spenden</p>
--	--	---

<p>Gemeindegang /Chöre/Bläser</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist mit Blick auf das hohe Ansteckungsrisiko das Singen im Freien dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen. • Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen gelten alle folgenden Voraussetzungen für gemeinsames Singen: <ul style="list-style-type: none"> • die Gottesdienstdauer liegt unter 60 Minuten, • beim Singen wird ein Mindestabstand von 2 Metern nach allen Richtungen eingehalten, Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden; gemeinsamer Gesang dauert insgesamt maximal 15 Minuten an, • der Sakralraum weist eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe nachstehend) sowie eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern auf, • die folgenden Belüftungsvorgaben werden eingehalten <ul style="list-style-type: none"> ○ „Der Raum muss regelmäßig stoßgelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.1“ ○ „Kontinuierliche Außenbelüftung (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) sollte, so das möglich ist, von Beginn der Veranstaltung bis zum Ende andauern.“ ○ „Nach dem Ende der Veranstaltung muss ausreichend lange quergelüftet werden, danach muss der Raum ausreichend lange leer stehen. Vor Beginn der nächsten Veranstaltung muss wiederum ausreichend lange quergelüftet werden.“ ○ Bei Vorhandensein einer maschinellen Belüftungsmöglichkeit darf die Dauer des Gottesdienstes 90 Minuten und des gemeinsamen Gesangs die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. 	<p>Gesangbücher Liedzettel sind eine gute Möglichkeit, die Kontaktflächen und Infektionsrisiken zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist mit Blick auf Gemeindegang und auf liturgisch begleitenden Gesang eine deutliche Zurückhaltung empfehlenswert. • Eine Begrenzung auf ein minimales Repertoire ist empfehlenswert. • Wir empfehlen dringende, eine dafür evtl. erforderliche Probe nur in Form eines Ansingens vor dem Gottesdienst zu machen, damit keine Zusatzkontakte durch Extra-Treffen an einem weiteren Tag entstehen. • Mit Bilder- und Filmmaterial, das aus unseren Gottesdiensten in die Öffentlichkeit gehen, sollten die Gemeinden keinen Anstoß erregen und auch nicht provozieren
---------------------------------------	---	--

- Chorauftritte sind nach wie vor nicht möglich.
- Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, um etwa den Gemeindegesang zu unterstützen oder zu ersetzen, dann sollte keinesfalls eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten überschritten werden. Es wird insgesamt eher zur Reduktion geraten.
- Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Art von Gottesdienstgestaltung er wählt.

- Alle Beteiligten tragen beim Singen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Sologesang z.B. durch die Kantarin oder den Kantor sowie Instrumentalspiel sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. Beim liturgischen Gesang beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Der Mindestabstand soll bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 4 Meter vergrößert werden, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird.
- Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten finden wie folgt statt: Bei Spielerinnen und Spielern von Instrumenten wird ein Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person eingehalten, bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person.
- Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept EKBO Gottesdienst, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept-EKBO-Gottesdienst-MV.pdf

<p>Anwesenheitsnachweis/-dokumentation</p>	<p>Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen:</p> <p>„ 4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.</p> <p>(2) In dem Kontaktnachweis nach Absatz 1 Nummer 4 sind der Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der oder des Teilnehmenden aufzunehmen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Teilnehmende Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Teilnehmender erhalten. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Die Veranstalterin oder der Veranstalter darf den Kontaktnachweis ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch unter freiem Himmel gibt es jetzt die rechtliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen. • Fehlerhafte Eintragungen oder unvollständige Listen sind bußgeldbewährt. Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind jetzt in der Pflicht, die Eintragungen auf Plausibilität zu prüfen. • Um die Eintragung des Anwesenheitsnachweises datenschutzkonform vornehmen zu können, wird die 	
--	---	--

	<p>Nutzung von Teilnehmendenkarten (s. https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687) empfohlen Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.</p>	
Kasualien, Konfirmationen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste. • Auch Gottesdienste anlässlich von Trauerfeiern fallen unter die o.g. Regelung. Zu den Regelungen für die Friedhöfe im einzelnen siehe https://friedhofe.ekbo.de/neuigkeiten.html • Achtung: Kasualien sind keine „privaten“ Veranstaltungen, aber für die folgenden Feiern der Kasualien in den Familien gilt gemäß § 7 Absatz 1: „(1) Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit Angehörigen aus mehr als zwei Haushalten und mehr als zehn Personen sind untersagt.“ 	
Kirchliche Gremien Rechtliche Regelung	<p>§ 7 Veranstaltungen</p> <p>„(1).....“</p> <p>(2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nicht ausschließlich wissenschaftlichen, unterrichtenden, geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Charakter haben, auf einer besonderen</p>	

	<p>Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben.</p> <p>(3) Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter</p> <ol style="list-style-type: none">1. unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden und2. in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden <p>sind untersagt.</p> <p>(4) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen nach Absatz 3 haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden,3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden,4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.	
--	---	--

Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen tagen. Es dürfen nur nicht mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen zusammen kommen. • Für das Zusammenkommen braucht es Hygienekonzepte und nach dem Wortlaut der o.g. Regelung ist die Mund-Nasen-Bedeckung durchgehend (also auch am Platz) zu tragen. • Zu den Rahmenhygienekonzepten: • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html 	<p>Digitale Formen sind für Kreissynoden und andere kirchliche Gremien digital durchführbar, wenn auch mit hohem technischen und personalem Aufwand verbunden.</p> <p>Weitere Hinweise (u.a. zu den rechtlichen Rahmenbedingungen) zu Gremiensitzungen als Video- oder Telko finden Sie hier (unter „Arbeit der kirchlichen Gremien“).</p>
Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise	<p>§ 7 Veranstaltungen</p> <p>„(1) Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit Angehörigen aus mehr als zwei Haushalten und mehr als zehn Personen sind untersagt.</p> <p>(2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nicht ausschließlich wissenschaftlichen, unterrichtenden, geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Charakter haben, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Damit sind alle Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise verboten, sofern sie Unterhaltungscharakter haben. 	<p>Nicht alles, was erlaubt ist, ist auch sinnvoll. Aber auch hier ist zu fragen, was das Anliegen eines Gruppentreffens, einer Veranstaltung etc. ist und wie diesem Anliegen u.U. auch in anderer (corona-gemäßer) Form Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Vieles kann digital durchgeführt werden. Digitale Angebote fordern uns heraus, machen viel Neues möglich und: Sie sorgen für weniger physische Kontakte und damit für ein geringeres Infektionsgeschehen.</p> <p>Digitale Angebote können sowohl mit einer großen Reichweite viele Menschen miteinander verbinden als auch für Gemeinschaft, Austausch und intensiven Kontakt sorgen.</p> <p>Bei den Unterrichts- und Bildungsangeboten, können sich kleine Gruppen und in ihrer Zusammensetzung konstante</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Veranstaltungen die unterrichtenden Charakter haben (Glaubenskurse, Bibelkunde o.ä) dürfen im geschlossenen Raum mit bis zu 50 Personen und einem Hygienekonzept durchgeführt werden. • Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Veranstaltungen der Kirchengemeinde unter diesen Maßgaben noch durchgeführt werden können. 	<p>Gruppen analog treffen. Ebenfalls kann überlegt werden, ob kleinere Bezugsgruppen (3–4 Teilnehmende) physisch gebildet werden können, und mehrerer dieser kleinen Gruppen sind dann digital gleichzeitig miteinander verbunden.</p> <p>Auch kreative oder „sinnliche“ Angebote, die in der „analogen Welt“ kontaktarm oder mit sehr wenigen Menschen stattfinden können, sind zu empfehlen.</p> <p>Z.B. Seniorenkreis: Ein wichtiges Anliegen ist hier soziale Kontakte, Begegnung und Gemeinschaft zu ermöglichen. Alternative Formen könnten „Tandems“ sein, gegenseitige Besuche von zwei Senior*innen bzw. Haushalten; Einzelbesuche durch Pfrn./Pfr. oder Besuchsdienst sind in dieser Zeit besonders wichtig; Telefonketten verhindern Isolation; auch digitale Kommunikationswege können fröhlich erlernt werden.</p> <p>So kann bei allen Angeboten, Gruppen, Kreisen, Veranstaltungen etc. gefragt und kreativ Möglichkeiten entwickelt werden.</p> <p>Adventsmärkte Die Verordnungen gelten zwar noch nicht für Dezember. Trotzdem ist es schon jetzt empfehlenswert, vorausschauend auch schon zum jetzigen Zeitpunkt zu überdenken, ob Adventsmärkte im größeren Rahmen (analog) in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen durchgeführt oder ob sie besser abgesagt werden sollten.</p>
Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit	§ 16 Jugendarbeit „Angebote der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind untersagt.“	Konfi-Arbeit

	<p>§ 19 Weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen</p> <p>„(1) In den Innenbereichen von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen haben alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>(2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt (insbesondere Gesangsunterricht in Musikschulen).“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nur unterrichtenden Charakter haben, dürfen sie mit einem Hygienekonzept durchgeführt werden. • Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Veranstaltungen der Kirchengemeinde unter diesen Maßgaben noch durchgeführt werden können. 	<p>Gerade aufgrund der sehr verschiedenen Bedingungen in den Gemeinden sind Austausch und die Vernetzung mit anderen Akteur*innen der Konfi-Arbeit wichtig und hilfreich. Die Bereitschaft, Ideen mit anderen zu teilen, ist gewachsen (z.B. über Facebookgruppen). Weitere Hinweise, Materialien und Kreative Ideen für die Konfi-Arbeit digital finden Sie hier.</p> <p>Auch hier: Was ist das Anliegen eines Gruppentreffens, einer Veranstaltung etc. und wie kann diesem Anliegen u.U. auch in anderer (corona-gemäßer) Form Rechnung getragen werden.</p>
<p>Chöre und Instrumentalgruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumentalunterricht, auch in Kleingruppen ist weiterhin möglich. Gesangsunterricht nur im Einzelunterricht. • Nur sofern das Zusammenkommen von Sängerinnen und Sängern oder Instrumentalgruppen rein unterrichtenden Charakter hat und Ausbildung oder Unterricht ist, können diese Gruppen zusammen kommen. • Möglich sind auch Treffen, wenn sie im Blick auf einen konkreten Gottesdienst der Vorbereitung dienen und unvermeidbar sind. 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die bisherigen Hygiene- und Abstandsregelungen und es bedarf eines Hygienekonzepts (s.o.) • Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, ob diese Veranstaltungen der Kirchengemeinde unter den o.g. Maßgaben noch durchgeführt werden können. 	
Kirchenkaffe, SeniorengGeburts- tagskaffe,	<p>§ 7 Veranstaltungen „(1) Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit Angehörigen aus mehr als zwei Haushalten und mehr als zehn Personen sind untersagt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Art von Veranstaltung kann daher im November nicht durchgeführt werden. 	<p>Hier z.B. durch „Tandems“, gegenseitige Besuche von zwei Senior*innen bzw. Haushalten. Einzelbesuche durch Pfrn./Pfr. oder Besuchsdienst sind in dieser Zeit besonders wichtig; Telefonketten verhindern Isolation; auch digitale Kommunikationswege können fröhlich erlernt werden.</p> <p>Kontakte zu halten und zu suchen ist in dieser Zeit besonders wichtig und beugt sozialer Isolation vor. Gerade Trost und Zuspruch wird gebraucht, wo viele übliche Begegnungsmöglichkeiten wegfallen.</p> <p>Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und die Muttersprache der Kirche. Mitarbeitende und alle Gemeindeglieder sind dazu ermutigt, vielfältige Möglichkeiten zu nutzen, um seelsorgerliche Begleitung auch und besonders in Coronazeiten anzubieten. Z.B. analog in Form des Einzelgesprächs im Freien, in Kirchen oder mit ausreichend Abstand in anderen Gemeinderäumen oder Privathaushalten, aber auch digital und telefonisch. (Link zu Seelsorgetelefon?)</p> <p>Neben Besuchen durch Seelsorger*innen können alternative Formen sein: „Tandems“, gegenseitige Besuche von zwei Senior*innen bzw. Haushalten; Telefonketten; Postkartenaktionen; auch digitale Kommunikationswege können genutzt und fröhlich erlernt werden.</p>

<p>Besuchsdienst und Seelsorge</p>	<p>§ 14 Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime</p> <p>„(1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden, 2. soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals vor Infektionen gewährleistet wird, 3. Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden; die Besucherinnen und Besucher haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. <p>(2) Besucherinnen und Besucher haben während des Besuchs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel während des Besuchs durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Spezialregelungen mehr für die Seelsorge, Besuche sind unter den bisherigen Bedingungen immer möglich. 	
<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p>§ 3 Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln</p> <p>„(1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygiene-</p>	

konzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.“

§ 6 Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen oder Synagogen und anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden,
3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden,
4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

Land Sachsen

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?	Was ist möglich?
Geltende RechtsVO Link	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7893	
Bezeichnung	<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 30. Oktober 2020</p> <p>Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 30. Oktober 2020</p>	
Datum des Außer kraft Tretens	30. November 2020	
Gottesdienst Rechtliche Regelung	<p>§ 2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung</p> <p>(4) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Beisetzungen.</p> <p>§ 3 Mund-Nasenbedeckung</p>	

(1) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen:

[..]

d) in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,

§ 5 Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.

	<p>(4) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.</p> <p>(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.</p>	
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> Die Regelung enthält keine Angabe mehr zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird nur noch auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen. 	

Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. • Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte. 	<p>Ein kurzer Gottesdienst ist besser (und sicherer) als keiner. Es bietet sich an, den liturgischen Ablauf zu reduzieren und Präsenzgottesdienste kurz und kompakt zu halten.</p> <p>Vor allem die Situation des Ankommens und Verlassens des Gottesdienstraums (wie aller Räume) ist sensibel im Blick auf das Einhalten der Abstandsregelungen. Neben der Anwesenheit einer verantwortlichen Person, die auf die Einhaltung des Mindestabstands achtet und die Besucher*innen ggf. darauf hinweist, können auch diese Situationen eigens gestaltet werden (z. B. durch ein Einbahnstraßensystem; durch „Gehspuren“ auf dem Boden etc.).</p> <p>Abendmahl Kann als Wandelabendmahl (ggf. auch unter Verzicht auf den Kelch) oder im Kreis mit Einzelkelchen gefeiert werden.</p> <p>Ein vorübergehender Verzicht auf Abendmahlsfeiern ist schmerzhaft; in aller Verantwortung kann aber auch ein solcher Verzicht die richtige Entscheidung sein und ist jedenfalls theologisch nach wie vor voll zu rechtfertigen.</p> <p>Wein/Traubensaft kann z.B. im Abendmahlsbrot eingebacken werden (Rezept).</p> <p>Kleinere Abendmahlsfeiern (Hausabendmahl) können auch zu passenden Zeiten für Menschen aus zwei Haushalten/Familien angeboten werden, die die Elemente selbst mitbringen.</p>

		<p>Trauungen sollten nach Möglichkeit und unter seelsorglicher Abwägung verschoben werden.</p> <p>Taufe In der derzeitigen Situation ist empfohlen, Taufen außerhalb des Gemeindegottesdienstes zu feiern. Familien können daran erinnert werden, selbst die Taufkerze mitzubringen; und nur sie berühren die Kerze. Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen. Eine Taufkelle oder eine Jakobsmuschel (aus frühchristlicher Tradition) ist eine weitere gute Möglichkeit. Satt des/der Liturg*innen können z.B. Eltern oder Pat*innen den Täufling mit Wasser benetzen.</p> <p>Kollekte Ergänzend zur Sammlung in den Präsenzgottesdiensten ist die Kollektenspende auch über das Spendentool der Landeskirche möglich: www.ekbo.de/spenden</p>
Gemeindegottesdienst /Chöre/Bläser	<p>§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten [...] 11. Museen, Musikschulen, [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachsen trifft keine besonderen Regelungen zum Gemeindegottesdienst, geregelt ist nur, dass die Mund-Nase-Bedeckung durchgehend zu tragen ist, also auch beim Gemeindegottesdienst. • In Sachsen sind auch die Musikschulen geschlossen, so dass für Chöre und Instrumentalgruppen nicht mehr die bislang dort geltenden Regelungen entsprechend angewendet werden können. 	<p>Gesangbücher Liedzettel sind eine gute Möglichkeit, die Kontaktflächen und Infektionsrisiken zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist mit Blick auf Gemeindegottesdienst und auf liturgisch begleitenden Gesang eine deutliche Zurückhaltung empfehlenswert. • Eine Begrenzung auf ein minimales Repertoire ist empfehlenswert. • Wir empfehlen dringende, eine dafür evtl. erforderliche Probe nur in Form eines Ansingens vor dem

	<ul style="list-style-type: none"> • Chorauftritte sind nach wie vor nicht möglich. • Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, um etwa den Gemeindegesang zu unterstützen oder zu ersetzen, dann sollte keinesfalls eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten überschritten werden. Es wird insgesamt eher zur Reduktion geraten. • Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Art von Gottesdienstgestaltung er wählt. <p>Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept EKBO Gottesdienst, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mantant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept-EKBO-Gottesdienst-MV.pdf</p>	<p>Gottesdienst zu machen, damit keine Zusatzkontakte durch Extra-Treffen an einem weiteren Tag entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Bilder- und Filmmaterial, das aus unseren Gottesdiensten in die Öffentlichkeit gehen, sollten die Gemeinden keinen Anstoß erregen und auch nicht provozieren
Anwesenheitsnachweis/-dokumentation	<p>§ 5 Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung</p> <p>„(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für</p>	

	<p>die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln;“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch unter freiem Himmel gibt es jetzt die rechtliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen. • Um die Eintragung des Anwesenheitsnachweises datenschutzkonform vornehmen zu können, wird die Nutzung von Teilnehmendenkarten (s. https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687) empfohlen. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können. 	
<p>Kasualien, Konfirmationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste. • Auch Gottesdienste anlässlich von Trauerfeiern fallen unter die o.g. Regelung. Zu den Regelungen für die Friedhöfe im einzelnen siehe https://friedhofe.ekbo.de/neuigkeiten.html • Die sich den Kasualien anschließende Feier in den Familien ist dann gemäß § 2 Absatz begrenzt: „ .. Private Ansammlungen, Zusammenkünfte, Veranstaltungen sowie Feiern in eigener Häuslichkeit sind mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen oder mit insgesamt maximal fünf Personen gestattet.“ 	

<p>Kirchliche Gremien</p> <p>Rechtliche Regelung</p>	<p>§ 2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung</p> <p>„(5) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte des Landtages, der Staatsregierung [.....] sowie Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen sowie Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, [.....].“</p>	
<p>Durchführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung tagen. • Für das Zusammenkommen braucht es ein Hygienekonzept. • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html 	<p>Digitale Formen sind für Kreissynoden und andere kirchliche Gremien digital durchführbar, wenn auch mit hohem technischen und personalem Aufwand verbunden.</p> <p>Weitere Hinweise (u.a. zu den rechtlichen Rahmenbedingungen) zu Gremiensitzungen als Video- oder Telko finden Sie hier (unter „Arbeit der kirchlichen Gremien“).</p>
<p>Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise</p>	<p>§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten</p> <p>„(1) Verboten sind die Öffnung und das Betreiben mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote von: [...] 20. alle sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.“</p>	<p>Nicht alles, was erlaubt ist, ist auch sinnvoll.</p> <p>Aber auch hier ist zu fragen, was das Anliegen eines Gruppentreffens, einer Veranstaltung etc. ist und wie diesem Anliegen u.U. auch in anderer (corona-gemäßer) Form Rechnung getragen werden kann.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Damit sind alle Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise verboten, sofern sie Unterhaltungscharakter haben oder eher dem Freizeitbereich zuzuordnen sind. • Nur Veranstaltungen die unterrichtenden oder Verkündigungscharakter haben (Glaubenskurse, Bibelkunde o.ä) dürfen mit einem Hygienekonzept durchgeführt werden. • Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Veranstaltungen der Kirchengemeinde unter diesen Maßgaben noch durchgeführt werden können. 	<p>Vieles kann digital durchgeführt werden. Digitale Angebote fordern uns heraus, machen viel Neues möglich und: Sie sorgen für weniger physische Kontakte und damit für ein geringeres Infektionsgeschehen.</p> <p>Digitale Angebote können sowohl mit einer großen Reichweite viele Menschen miteinander verbinden als auch für Gemeinschaft, Austausch und intensiven Kontakt sorgen.</p> <p>Bei den Unterrichts- und Bildungsangeboten, können sich kleine Gruppen und in ihrer Zusammensetzung konstante Gruppen analog treffen. Ebenfalls kann überlegt werden, ob kleinere Bezugsgruppen (3–4 Teilnehmende) physisch gebildet werden können, und mehrerer dieser kleinen Gruppen sind dann digital gleichzeitig miteinander verbunden.</p> <p>Auch kreative oder „sinnliche“ Angebote, die in der „analogen Welt“ kontaktarm oder mit sehr wenigen Menschen stattfinden können, sind zu empfehlen.</p> <p>Z.B. Seniorenkreis: Ein wichtiges Anliegen ist hier soziale Kontakte, Begegnung und Gemeinschaft zu ermöglichen. Alternative Formen könnten „Tandems“ sein, gegenseitige Besuche von zwei Senior*innen bzw. Haushalten; Einzelbesuche durch Pfrn./Pfr. oder Besuchsdienst sind in dieser Zeit besonders wichtig; Telefonketten verhindern Isolation; auch digitale Kommunikationswege können fröhlich erlernt werden.</p> <p>So kann bei allen Angeboten, Gruppen, Kreisen, Veranstaltungen etc. gefragt und kreativ Möglichkeiten entwickelt werden.</p> <p>Adventsmärkte</p>
--	---	---

		<p>Die Verordnungen gelten zwar noch nicht für Dezember. Trotzdem ist es schon jetzt empfehlenswert, vorausschauend auch schon zum jetzigen Zeitpunkt zu überdenken, ob Adventsmärkte im größeren Rahmen (analog) in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen durchgeführt oder ob sie besser abgesagt werden sollten.</p>
<p>Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit</p>	<p>§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten „(1) Verboten sind die Öffnung und das Betreiben mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote von: [...] 13. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ohne sozialpädagogische Betreuung, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugenderholung.“</p> <p>7. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit sozialpädagogischer Betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. • Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Grundsätzlich muss die Möglichkeit gewährleistet sein, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei 	<p>Konfi-Arbeit</p> <p>Gerade aufgrund der sehr verschiedenen Bedingungen in den Gemeinden sind Austausch und die Vernetzung mit anderen Akteur*innen der Konfi-Arbeit wichtig und hilfreich. Die Bereitschaft, Ideen mit anderen zu teilen, ist gewachsen (z.B. über Facebookgruppen). Weitere Hinweise, Materialien und Kreative Ideen für die Konfi-Arbeit digital finden Sie hier.</p> <p>Auch hier: Was ist das Anliegen eines Gruppentreffens, einer Veranstaltung etc. und wie kann diesem Anliegen u.U. auch in anderer (corona-gemäßer) Form Rechnung getragen werden.</p>

	<p>sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 5 Abs. 6 und 7 SächsCoronaSchVO durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann. <ul style="list-style-type: none"> • Vgl. hierzu auch die Hinweise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, abrufbar unter https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/ • Sofern die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nur unterrichtenden Charakter haben (Christenlehre, Konfirmandenunterricht), dürfen sie mit einem Hygienekonzept durchgeführt werden. • Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Veranstaltungen der Kirchengemeinde unter diesen Maßgaben noch durchgeführt werden können. 	
<p>Chöre und Instrumentalgruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Da Sachsen auch die Musikschulen geschlossen hat, können die bislang vorliegenden Hygienekonzepte für die Musikschulen nicht mehr entsprechend herangezogen werden. • Möglich sind nur Treffen von Sängerinnen und Sängern/Ensembles oder Instrumentalgruppen, wenn sie im Blick auf einen konkreten Gottesdienst der Vorbereitung dienen und unvermeidbar sind. • Es gelten die bisherigen Hygiene- und Abstandsregelungen und es bedarf eines Hygienekonzepts (s.o.) 	

	<ul style="list-style-type: none">• Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, ob diese Veranstaltungen der Kirchengemeinde unter den o.g. Maßgaben noch durchgeführt werden können• Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5._SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept-EKBO-Kirchenmusik-MV.pdf	
--	--	--

<p>Kirchenkaffe, Seniorengburts- tagskaffee,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlossen werden gemäß § 5 alle Gastronomiebetriebe sowie alle sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen. • Diese Art von Veranstaltung kann daher im November nicht durchgeführt werden. 	<p>Hier z.B. durch „Tandems“, gegenseitige Besuche von zwei Senior*innen bzw. Haushalten. Einzelbesuche durch Pfrn./Pfr. oder Besuchsdienst sind in dieser Zeit besonders wichtig; Telefonketten verhindern Isolation; auch digitale Kommunikationswege können fröhlich erlernt werden.</p> <p>Kontakte zu halten und zu suchen ist in dieser Zeit besonders wichtig und beugt sozialer Isolation vor. Gerade Trost und Zuspruch wird gebraucht, wo viele übliche Begegnungsmöglichkeiten wegfallen.</p> <p>Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und die Muttersprache der Kirche. Mitarbeitende und alle Gemeindeglieder sind dazu ermutigt, vielfältige Möglichkeiten zu nutzen, um seelsorgerliche Begleitung auch und besonders in Coronazeiten anzubieten. Z.B. analog in Form des Einzelgesprächs im Freien, in Kirchen oder mit ausreichend Abstand in anderen Gemeinderäumen oder Privathaushalten, aber auch digital und telefonisch. (Link zu Seelsorgetelefon?)</p> <p>Neben Besuchen durch Seelsorger*innen können alternative Formen sein: „Tandems“, gegenseitige Besuche von zwei Senior*innen bzw. Haushalten; Telefonketten; Postkartenaktionen; auch digitale Kommunikationswege können genutzt und fröhlich erlernt werden.</p>
<p>Besuchsdienst und Seelsorge</p>	<p>§ 7 Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <p>„(5) Erlaubt sind [...]. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen.“</p>	

<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p>§ 5 Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung</p> <p>(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig.</p> <p>(2)....</p> <p>(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.</p> <p>(4) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum</p>	
--	--	--

	<p>Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.</p> <p>(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen [...] zu erheben; [...]. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.“</p>	
--	--	--

Für Rückfragen: OKR Heike Koster, h.koster@ekbo.de, Tel: 030/24344-242 ; OKR Dr. Uta Kleine, u.kleine@ekbo.de, Tel: -279; OKR Dr. Martin Richter, m.richter@ekbo.de